

Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 1. Juli 1960 (HKO) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.12.1974 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Kreistagsvorsitzende / Kreistagsvorsitzender und ihre oder seine Stellvertreter(innen)

Den Vorsitz im Kreistag führt die oder der aus seiner Mitte gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu ihrer oder seiner Vertretung sind 3 Stellvertreter(innen) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

§ 2

Ausschüsse und Fraktionen des Kreistages

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bestellt der Kreistag einen

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Arbeit, Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt
- Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur
- Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend, Gesundheit und Sport
- Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Digitalisierung
- Ausschuss für Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Landwirtschaft und Energie

(§ 33 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 bis 6 HGO).

(2) Der Kreistag kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt der Kreistag.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreter(innen).

(5) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Kreistages zu treffen.

§ 3

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, der oder dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und sieben ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Kreisausschuss kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

(3) Abweichend von der Festsetzung in Absatz (1) wird die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten für die Wahlzeit vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2026 auf siebzehn festgesetzt.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen, die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie weitere öffentliche Sitzungen, die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters und andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite <https://www.marburg-biedenkopf.de/> bekannt gemacht. Die

Hinweisbekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen der Oberhessischen Presse und des Hinterländer Anzeigers.

- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die in eine Bekanntmachung einbezogen sind und nicht in digitaler Form vorliegen, werden zur wirksamen Verkündung abweichend von Abs. 1 vier Wochen lang im Kreishaus in Marburg-Cappel ausgelegt, soweit andere Vorschriften keine längeren Auslegungsfristen bestimmen. Beginn und Ende, Orte, Gebäude und Räume der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume und ein Hinweis auf den Inhalt der auszulegenden Pläne, Karten oder Zeichnungen sind in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung gilt als vollendet
 - a) in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung ins Internet eingestellt wurde (Bereitstellungstag).
 - b) in den Fällen des Abs. 2 mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist. Hier gelten bei der Fristbestimmung der Tag des Auslegens und der Tag der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage. Diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.
- (4) Weitergehende Vorschriften

Vorschriften, die an Stelle oder neben der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Art der Veröffentlichung amtlicher Anordnungen bestimmen, bleiben unberührt.

§ 4a Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen seitens der Kreisverwaltung sowie für eigene Zwecke des Landkreises sind von dem Kreistagsvorsitzenden/der Kreistagsverwaltung zu genehmigen. Dieser Genehmigung kann der Kreistag widersprechen.

§ 5 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen des Landkreises Marburg-Biedenkopf zeigt im blauen Schild den goldgekrönten und -bewehrten, neunmal von Silber und Rot geteilten hessischen Löwen, der in seinen Pranken den Schild des Deutschen Ordens - in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz - hält.
- (2) Die Kreisflagge zeigt auf zwei rot-weiß gedrittelten Feldern in verwechselten Farben das Wappen des Landkreises.
- (3) Die Führung und der Gebrauch des Kreiswappens und der Kreisflagge sowie der Wappen der Altkreise Marburg und Biedenkopf ist dem Landkreis Marburg-Biedenkopf vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist nicht erlaubt und kann auf dem Rechtsweg verfolgt werden. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jedwede Darstellung der Wappen oder der Wappenbilder sowie der Kreisflagge, die zu einer Verwechslung mit den amtlichen Wappen oder der Kreisflagge führen kann.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf kann auf Antrag erlaubt werden, die Kreiswappen oder die Kreisflagge in einer Form zu verwenden, die von den amtlichen Wappen durch klare Unterscheidungsmerkmale deutlich abweicht. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen des Landkreises Marburg-Biedenkopf nicht beeinträchtigt.

- (5) Anträge auf Erlaubnis der Verwendung der Kreiswappen oder der Kreisflagge sind an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck die Kreiswappen verwendet werden sollen. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit den amtlichen Wappen ausschließen.
- (6) Die Erlaubnis zur Verwendung der Kreiswappen oder Kreisflagge durch Dritte erteilt der Kreisausschuss schriftlich nach freiem Ermessen und mit jederzeit entschädigungslosem Widerrufsrecht. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
- sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist,
 - an die Erlaubnis geknüpfte Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf hervorgerufen wird, die vom Landkreis Marburg-Biedenkopf nicht gebilligt wird oder
 - schutzwürdige Interessen des Landkreises Marburg-Biedenkopf beeinträchtigt werden.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses können gemäß der Ehrensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf geehrt werden.

§ 8 Auszeichnungen

A Einzelpersonen

Personen, die sich in langjährigem Wirken Verdienste um den Landkreis Marburg-Biedenkopf erworben haben, können gemäß der Ehrensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf ausgezeichnet werden.

B Körperschaften (Ehrenmedaille)

- (1) Städte, Gemeinden, Stadt- und Ortsteile können für herausragende Leistungen sowie für Jubiläen gemäß den Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Marburg-Biedenkopf ausgezeichnet werden.
- (2) Die Auszeichnung wird als Medaille in Bronze mit dem Wappen des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch den Kreisausschuss verliehen.

§ 9 Entschädigung der Fraktionen des Kreistages zur Bestreitung ihrer Aufwendungen

- (1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung.
- (2) Die Verteilung der für diesen Zweck im Haushalt bereitgestellten Mittel erfolgt in Form eines von der Fraktionsstärke abhängigen Betrages. Näheres regelt der § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 10 In Kraft treten

Die XXVIII. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den 16. Dezember 1974

Der Kreisausschuss

des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Dr. Vilmar

Staatsbeauftragter Landrat

1. Öffentlich bekannt gemacht im Kreisblatt Nr. 22 vom 19.12.1974
2. Bezüglich des § 4 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht
 - a) in der Oberhessischen Presse Nr. 1 vom 02.01.1975
 - b) im Hinterländer Anzeiger Nr. 1 vom 02.01.1975
3. I. Nachtragssatzung (betr. §§ 6, 7 und 8)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 11.06.1976 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse Nr. 155 vom 10.07.1976
 - b) im Hinterländer Anzeiger Nr. 155 vom 10.07.1976
4. II. Nachtragssatzung (betr. § 2 Abs. 1, § 9)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 13.05.1977 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse Nr. 121 vom 26.05.1977
 - b) im Hinterländer Anzeiger Nr. 121 vom 26.05.1977
5. III. Nachtragssatzung (betr. § 1 und § 2 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 07.05.1981 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse Nr. 116 vom 20.05.1981
 - b) im Hinterländer Anzeiger Nr. 116 vom 20.05.1981
6. IV. Nachtragssatzung (betr. § 8 - Auszeichnungen)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 09.12.1983 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse Nr. 304 vom 31.12.1983
 - b) im Hinterländer Anzeiger Nr. 304 vom 31.12.1983
7. V. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 31.05.1985 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse Nr. 134 vom 13.06.1985
 - b) im Hinterländer Anzeiger Nr. 134 vom 13.06.1985

Die V. Nachtragssatzung tritt am 14.06.1985 in Kraft.
8. Die VI. Nachtragssatzung (betr. § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1) ist am 14.05.1989 in Kraft getreten.
9. VII. Nachtragssatzung (betr. § 2 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 25.04.1997 öffentlich bekannt gemacht gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse vom 30.04.1997
 - b) im Hinterländer Anzeiger vom 30.04.1997

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 01.05.1997 in Kraft.
10. VIII. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 23.05.1997 öffentlich bekannt gemacht gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

 - a) in der Oberhessischen Presse vom 03.06.1997
 - b) im Hinterländer Anzeiger vom 03.06.1997

Die VIII. Nachtragssatzung tritt am 04.06.1997 in Kraft.

11. IX. Nachtragssatzung (betr. § 9 Abs. 2)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 18.07.1997 öffentlich bekannt gemacht gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 16.12.1974

a) in der Oberhessischen Presse vom 21.08.1997

b) im Hinterländer Anzeiger vom 21.08.1997

Die IX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

12. X. Nachtragssatzung (betr. § 4 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 18.09.1998 öffentlich bekannt gemacht

a) in der Oberhessischen Presse vom 23.09.1998

b) im Hinterländer Anzeiger vom 23.09.1998

und am 24.09.1998 in Kraft getreten.

13. XI. Nachtragssatzung (betr. § 2 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 31.03.2000 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger bzw. Marburger Neue Zeitung vom 04.04.2000 und am 05.04.2000 in Kraft getreten.

14. XII. Nachtragssatzung (betr. § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 2)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 11.05.2001 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger bzw. Marburger Neue Zeitung vom 15.05.2001 und am 16.05.2001 in Kraft getreten.

15. XIII. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 17.08.2001 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger bzw. Marburger Neue Zeitung vom 21.08.2001 und am 22.08.2001 in Kraft getreten.

16. XIV. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 28.03.2003 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger bzw. Marburger Neue Zeitung vom 03.04.2003.

Die XIV. Nachtragssatzung tritt am 20.06.2003 in Kraft.

17. XV. Nachtragssatzung (betr. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 02.06.2006 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger bzw. Marburger Neue Zeitung vom 07.06.2006 und am 08.06.2006 in Kraft getreten.

18. XVI. Nachtragssatzung (betr. §§ 10 und 11)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 14.03.2008 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse, im Hinterländer Anzeiger bzw. Marburger Neue Zeitung vom 19.03.2008 und am 20.03.2008 in Kraft getreten.

19. XVII. Nachtragssatzung (betr. §§ 2 und 3)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 20.05.2011 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger vom 24.05.2011 und am 25.05.2011 in Kraft getreten.

20. XVIII. Nachtragssatzung (betr. § 4)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 17.02.2012 öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger vom 22.02.2012 und am 23.02.2012 in Kraft getreten.

21. XIX. Nachtragssatzung (betr. §§ 4, 4a, 8, 10 und 11)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 22.03.2013 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse sowie im Hinterländer Anzeiger und auf der Internetseite des Landkreises vom 10.04.2013 öffentlich bekannt gemacht und am 11.04.2013 in Kraft getreten.

22. XX. Nachtragssatzung (betr. §§ 3 und 10)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 16.05.2014 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 14.06.2014 öffentlich bekannt gemacht und am 15.06.2014 in Kraft getreten.

23. XXI. Nachtragssatzung (betr. §§ 1, 2, 3, 4, 7)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 10.10.2014 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht und am 25.10.2014 in Kraft getreten.

24. XXII. Nachtragssatzung (betr. §§ 4, 7, 8)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 02.10.2015 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 08.10.2015 öffentlich bekannt gemacht. Der Artikel 1 der XXII. Nachtragssatzung (betr. § 4) ist am 09.10.2015 in Kraft getreten. Die Artikel 2 (betr. § 7) und 3 (betr. § 8) treten gem. Artikel 4 der Nachtragssatzung zum 01.01.2016 in Kraft.

25. XXIII. Nachtragssatzung (betr. §§ 1, 2, 3)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 20.05.2016 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 27.05.2016 öffentlich bekannt gemacht und am 28.05.2016 in Kraft getreten.

26. XXIV. Nachtragssatzung (betr. § 4a)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 30.06.2017 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 14.07.2017 öffentlich bekannt gemacht und am 15.07.2017 in Kraft getreten.

27. XXV. Nachtragssatzung (betr. § 2, 3, 10)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 12.07.2021 öffentlich bekannt gemacht und am 13.07.2021 in Kraft getreten.

28. XXVI. Nachtragssatzung (betr. § 3, 10)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 24.09.2021 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 13.10.2021 öffentlich bekannt gemacht und am 14.10.2021 in Kraft getreten.

29. XXVII. Nachtragssatzung (betr. § 4a)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 20.05.2022 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 31.05.2022 öffentlich bekannt gemacht und am 01.06.2022 in Kraft getreten.

30. XXVIII. Nachtragssatzung (betr. §§ 4, 4a, 6)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger sowie auf der Internetseite des Landkreises vom 29.12.2023 öffentlich bekannt gemacht und am 30.12.2023 in Kraft getreten.

